

S A T Z U N G
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde
Eschenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (Hess. KAG) vom 17 März 1970 (GVBl. I S. 174), sowie der Bestimmung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg in ihrer Sitzung am 16.06.1992 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Eschenburg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert), werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen, wobei die Arbeitstage als Urlaub angerechnet werden.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die Gemeinden Eschenburg und Dietzhölztal und durch Aushang in den Kindergärten.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Längeres Fehlen des Kindes ist der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt nach Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.
Ein Elternbeirat wird im eingruppigen Kindergarten nicht gebildet.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes setzt sich aus den wahlberechtigten Eltern zusammen.

§ 9

Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§10

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingend triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehrmals zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuansmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren 2 Mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 in Kraft.

§ 4 Abs. 1 tritt am 01.08.1992 in Kraft.

Eschenburg, den 16.06.1992

Der Gemeindevorstand

(Schlemper)
Bürgermeister